

GERRY WEBER International AG**Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006**

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Ziel der Corporate Governance der GERRY WEBER International AG ist die Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in die Unternehmensführung und damit die Unterstützung der Kapitalmarkt-Akzeptanz.

Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 ab:

1. In nachstehenden Punkten ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2005 und den Neuerungen der Kodexfassung vom 12. Juni 2006 (gegenüber der Fassung vom 2. Juni 2005) nachgekommen:

Kodex Ziffer 4.2.4 – Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wurde und wird, aufgeteilt nach ihren Komponenten, unter Namensnennung offen gelegt.

Kodex Ziffer 4.2.5 – Der neu in den Kodex aufgenommenen Empfehlung, die Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts darzustellen, wird im Rahmen des Geschäftsberichtes 2005/2006 entsprochen.

Kodex Ziffer 7.1.1 Satz 2 – Internationale Rechnungslegung: Der Konzernabschluss wird erstmals für das Geschäftsjahr 2005/2006 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze werden in Zukunft auch für alle Zwischen- und Quartalsberichte sowie Jahresabschlüsse des GERRY WEBER Konzerns zu Grunde gelegt.

2. Die GERRY WEBER International AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2 – D&O-Versicherung: Ein Selbstbehalt für den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat wurde und wird nicht vereinbart, da nicht davon ausgegangen wird, dass ein derartiger Selbstbehalt das Engagement von Vorstand und Aufsichtsrat weiter erhöhen würde.

Kodex Ziffer 4.2.5 – Aktienoptionsprogramm, Versorgungszusagen und Nebenleistungen: Auf die Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans und eines vergleichbaren Vergütungssystems wurde und wird verzichtet, da die GERRY WEBER International AG bisher keine Aktienoptionen als variable Vergütungskomponente ausgibt und künftig auch nicht ausgeben wird. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems wird in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Versorgungszusagen sowie weitere Nebenleistungen an den Vorstand bestehen nicht und können deshalb auch nicht im Vergütungsbericht näher erläutert werden.

Kodex Ziffer 5.1.2 – Nachfolgeplanung: Vorstand und Aufsichtsrat sind sich des Themas der Notwendigkeit einer Nachfolgeregelung bewusst und werden rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen.

Kodex Ziffer 5.2 Satz 2 und Kodex Ziffer 5.3 – Bildung von Aufsichtsratsausschüssen: Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG bildete und bildet keine Ausschüsse, da aufgrund der zahlenmäßigen Besetzung des Aufsichtsrates die Bildung von Ausschüssen unverhältnismäßig wäre.

Kodex Ziffer 5.4.4 – Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat: Den Empfehlungen, dass es nicht die Regel sein soll, dass der bisherige Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses wechseln, und eine entsprechende Absicht der Hauptversammlung besonders begründet wird, entsprach die GERRY WEBER International AG in der Vergangenheit. Für die Zukunft möchte sich die Gesellschaft alle Möglichkeiten offen halten, der Hauptversammlung die geeignetsten Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Veröffentlichung des Konzernabschlusses: Der Konzernabschluss war binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Es wird daran gearbeitet, die empfohlene Frist von 90 Tagen in Zukunft einzuhalten.

Die Corporate Governance der GERRY WEBER International AG wird regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und weiter entwickelt. GERRY WEBER folgt bereits heute der Mehrzahl der zusätzlichen Anregungen des Kodex für gute Corporate Governance und nimmt dazu im jährlichen Corporate Governance Bericht Stellung. Zwei der insgesamt fünf in der Neufassung vom 12. Juni 2006 aufgenommenen Soll-Empfehlungen entspricht die GERRY WEBER International AG bereits zum heutigen Zeitpunkt, die verbleibenden drei Empfehlungen sind für die GERRY WEBER International AG nicht relevant (vgl. Kodex Ziffer 4.2.5).

Halle/Westfalen, im Dezember 2006

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG